

Das Buch vermittelt zahlreiche neue und wohlfundierte Einsichten. Gerade wegen seiner sehr sachlichen und geradezu juristisch-unterkühlten Sprache ist es — angesichts des erschütternden Sachverhalts — im höchsten Maße beeindruckend.

Wien

Johannes H. Emminghaus

ZIRKEL ADAM, *Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus?* (64.) Grünewald, Mainz 1977. Kart. lam. DM 9.80.

Die konkrete gesellschaftliche Wirklichkeit ist in zunehmendem Maße von der Tatsache gekennzeichnet, daß nicht wenige Katholiken in einer kirchlich ungültigen Ehe leben, die nicht gültig gemacht werden kann. Die nicht geringe Zahl jener, die nach dem Scheitern ihrer kirchlich geschlossenen ersten Ehe eine nur standesamtliche Ehe schließen und damit gewisse Beschränkungen in ihrer Rechtsstellung innerhalb der Kirche erfahren, hat den Vize-Offizial des Würzburger Diözesangerichts zur vorliegenden Studie veranlaßt, wobei es vor allem darum geht, das geltende Kirchenrecht auf die Frage hin zu untersuchen, ob mit dem Abschluß einer kirchlich ungültigen Zweitehe eines Geschiedenen tatsächlich unter allen Umständen der Ausschluß von den Sakramenten verbunden ist. Zu den bereits zahlreich erschienenen Veröffentlichungen zu diesem Thema, die vorwiegend die *pastoralen* Aspekte dieser Frage beleuchten, bildet diese Studie insofern eine höchst wertvolle und längst fällige Ergänzung, als sie sich auf die Bestimmungen des geltenden *Kirchenrechts* beschränkt und diese in bezug auf ihren Gehalt zum besagten Problem untersucht.

Z. klammert bewußt aus seiner Darstellung eine Behandlung der Tragweite des Prinzips der Unauflöslichkeit der (christlichen) Ehe aus und geht daher von der objektiven Rechtswidrigkeit der Zweitehe Geschiedener aus. Dies bedeutet aber keineswegs schon automatisch, daß die in ungültiger Zweitehe Lebenden auf alle Fälle schwere Schuld auf sich laden, wobei sich Z. auf einen Beschluß der Generalsynode der Bistümer der BRD stützen kann. Diesem Beschluß zufolge gibt es Fälle, in denen wiederverheiratete Geschiedene nach gewissenhafter Prüfung keine Möglichkeit sehen, zum Partner der früheren Ehe zurückzukehren, und zugleich der Überzeugung sind, ihre jetzige Verbindung nicht aufgeben zu können, ohne eingegangene Verpflichtungen zu verletzen (9).

Ausgangspunkt der kirchenrechtlichen Überlegungen ist c. 87 CIC, demzufolge der Getaufte in der Kirche alle Rechte und Pflichten habe, es sei denn, daß bezüglich der Rechte eine die kirchliche Gemeinschaft behindernde Sperre oder eine von der Kirche verhängte Strafe entgegensteht. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um 3 Canones,

die Strafen bzw. Sperren hinsichtlich des Ausschlusses von den Sakramenten zum Gegenstand haben: C. 2356, der den Tatbestand des „Bigamisten“ im strafrechtlichen Sinne im Auge hat, d. h. desjenigen, der trotz gültig bestehender Erstehe eine zweite Ehe schließt, auch wenn es sich bei der Zweitehe nur um eine Zivilehe handelt; c. 856, der jenem den Zugang zur Eucharistie verwehrt, der sich einer Todsünde bewußt ist, und schließlich c. 855 § 1, demzufolge die „öffentlichen Sünder“ von der Eucharistie fernzuhalten sind.

Was den Tatbestand der „Bigamie“ nach c. 2356 betrifft, so setzt der CIC als Straffolge die von selbst eintretende rechtliche Ehrlosigkeit (*Infamia iuris*) fest. Daneben können vom Ordinarius noch als Beugestrafen die Exkommunikation und das persönliche Interdikt verhängt werden. Da aber die letztgenannten Strafverfügungen nicht mehr gebräuchlich sind, scheiden sie aus der Betrachtung aus. Was indes den rechtlichen Ehrverlust angeht, so weist Z. nach, daß dieser Tatbestand, für sich betrachtet, nach herrschender Lehre dem Sakramentenempfang nicht entgegensteht. — Wenn Z. in diesem Zusammenhang (12) die Behauptung aufstellt, der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe bilde, für sich genommen, überhaupt keine unmittelbar anwendbare Norm für oder gegen die Zulassung zu den Sakramenten, so geht m. E. das zur Illustration gewählte Beispiel ins Leere. Z. sagt nämlich, daß bei irrtümlicher Todeserklärung eines Ehepartners der eine Zweitehe schließende überlebende Partner trotz erfolgter kirchlicher Trennung in objektiv ungültiger Ehe lebe, somit also gegen den Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe verstoße, aber deswegen nicht von den Sakramenten ausgeschlossen sei. Darauf ist zu erwidern, daß in diesem Fall ja die Präsumpption des c. 1014 für die Gültigkeit der Zweitehe streitet, was selbstverständlich *auch* eine Folge in bezug auf den Sakramentenempfang des durch die Präsumpption Geschützten haben muß.

Die Sperre des c. 856 CIC, d. h. das Bewußtsein von der schweren Sünde und der damit verbundene Mangel an der zum Sakramentenempfang erforderlichen Bußgesinnung müsse nicht unbedingt Platz greifen, da das Verharren in der 2. (kirchenrechtlich ungültigen) Ehe nicht unbedingt und in jedem Fall *subjektiv* eine schwere Sünde darstelle. In diesem Punkt stimmt Z. im Ergebnis weitgehend mit den Feststellungen überein, die in diesem Zusammenhang von den Pastoraltheologen getroffen werden. Es bleibt noch die Sperre des c. 855 § 1 zu untersuchen, wonach die „öffentlich Unwürdigen“, darunter fallen die „offenkundig Ehrlosen“, von der Eucharistie fernzuhalten sind. Hier weist Z. darauf hin, daß die im Gesetz verwendeten Begriffe ihrem Inhalt nach von einem sich wandelnden gesellschaftlichen Selbstverständ-

nis der Kirche mitgetragen sind. Konkret komme es dabei auf das Urteil der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde an, ob die in ungültiger Zweitehe Lebenden als unwürdig bzw. ehrlos angesehen werden oder nicht. Hier sei in den letztervergangenen Jahren zweifellos ein bedeutender Bewußtseinswandel eingetreten. Schon gar nicht könne aber die Sperre des c. 855 Platz greifen, wenn der geschiedene Wiederverheiratete in einer anderen als seiner Heimatpfarre die Eucharistie empfängt. Z. hält indes die letztgenannte Lösung, die ja schon weitgehend praktiziert wird, für nicht ausreichend und meint, es müsse möglich sein, die eigene Gemeinde in entsprechender Weise vorzubereiten, daß sie am Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener keinen Anstoß nimmt.

Nun muß sich Z. freilich einem, wie er ihn nennt, ekklesiologischen Einwand stellen: Das Leben des wiederverheirateten Geschiedenen stehe im objektiven Widerspruch mit dem Gesetz Christi; es sei daher durchaus zumutbar, diesen Widerspruch durch ein Fernhalten des Betroffenen von der Eucharistie zum Ausdruck zu bringen. So fragt etwa die Deutsche Bischofskonferenz: „Kann die Kirche sich zum Anspruch Christi auf Unauflöslichkeit der Ehe bekennen und zugleich einzelnen Gliedern, die in ihrer Lebenssituation gegen diesen Anspruch verstoßen, die volle communio im Bereich der Öffentlichkeit der Kirche, auch die Gemeinschaft der Sakramente gewähren?“ (32). Und der Beschluß der Gemeinsamen Synode der BRD formuliert in diesem Zusammenhang folgendermaßen: „Es ist um des christlichen Ethos von der Unauflöslichkeit der Ehe willen, das die Kirche vor den Menschen zu bezeugen hat, besser, den vielen die notwendige institutionelle Stärkung und Abstützung für den Bestand ihrer Ehe auch in Krisensituationen zu geben, als einigen unter Schwächung des Ganzen, in ihrer Not zu helfen“ (33). Z. tut diese Einwände nicht leichtfertig ab, kommt aber dennoch zu dem Ergebnis, daß das geltende Kirchenrecht den betroffenen Personen ein Fernbleiben von der Eucharistie keineswegs schlechterdings gebietet.

Abschließend geht die Untersuchung auf das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11. 4. 1973 über die seelsorgliche Behandlung jener ein, „qui in unione irregulari vivunt“. Die in diesem Zusammenhang auftauchenden Interpretationsschwierigkeiten wurden auch durch ein auf Betreiben der Nordamerikanischen Bischofskonferenz erlassenes Schreiben des Sekretärs der Glaubenskongregation vom 21. 3. 1975 nicht restlos behoben. Z. kann jedenfalls nachweisen, daß die beiden Aussagen der Glaubenskongregation eine Interpretation zulassen, die mit seinen eigenen Thesen konform geht.

Das Büchlein bringt in einem sehr geeigne-

ten Zeitpunkt eine höchst notwendige Klärung der kirchenrechtlichen Seite des anstehenden Fragenkomplexes. Eine allseits befriedigende Lösung konnte und wollte Z. nicht vorlegen. Er hat aber jedenfalls einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung unternommen.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

RÜCK WERNER / VOLK HANSJÖRG, *Kirche für die Zukunft*. (Projekte zur theol. Erwachsenenbildung, Bd. 3) (212.) Grünewald, Mainz 1974. Kart. DM 22.50.

Heute ist es jedem verantworteten Christen bewußt, Kirche sein zu müssen, sein zu wollen, und darin eben auch die Not der Kirche mitzutragen, immer wieder erst zu werden, was sie eigentlich sein soll. Damit ist die Zielrichtung dieses Buches angegeben: Es tut not, den erwachsenen, d. h. den verantwortet ihre Existenz leben wollenden Christen eine Hilfe zu bieten, sich als Kirche zu verstehen, und dadurch auch zu begreifen, was es um diese „Kirche“ eigentlich sei, nämlich als lebendiger, immer noch der Anfechtung ausgesetzter Größe, zu der man gehört, die aber nicht anders sein kann, als es ihre Glieder in der Kraft des Geistes tatsächlich sind. Im Sinne einer Handreichung für die theol. Erwachsenenbildung wird kein dogmatischer Traktat „Über die Kirche“ vorgelegt, sondern es werden für die Praxis der Erwachsenenbildung praktikable Hinweise geboten, das Thema „Kirche“ für das konkrete Gemeindeleben auszufalten. Das hinderte nicht, ein tragfähiges und also theologisch sicheres und festes Fundament mit anzubieten. Eine vollständige Darbietung aller Themen, die den Systematiker beschäftigen, war weder nötig noch ratsam.

Im Sinne einer so konzipierten Handreichung ist der ganze Aufbau des Werkes und die Durchführung zu verstehen. Die „Einführung in Problemstellung, Ziele, Aufbau und Durchführung des Projektes“ (11–20) gibt dazu die ersten Klärungen. Als einzelne „Einheiten“ der Durchführung sind zu nennen: I. Kirche im Wandel (24–54); II. Vielfalt und Einheit in der Kirche (56–87); III. Kirche für die Menschen (90–121); IV. Kirche unter der Kritik Jesu (124–154); V. Kirche für die Zukunft (156–177). Schon an dieser Einteilung wird sichtbar, daß die gesamte Darbietung sich an dem ausrichtet, was gerade heute wichtig ist, zumal im kirchlichen „Alltag“. Hervorzuheben ist, daß in diesem Werk nicht nur die „Theorie“ als solche, also die verbindliche kirchliche Lehre so vorgestellt wird, wie sie in heutiger theol. Erwachsenenbildung vorzutragen ist; vielmehr wird den Erwachsenenbildnern in vielfältiger Weise gezeigt (und zwar für einen jeden Abschnitt), welche „didaktischen Aspekte“ jeweils, welche „Ziele“ es zu sehen gilt. Es folgen stets auch metho-